

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Würzburg Panthers.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V..
3. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des American Football und verwandter internationaler Sportarten (§ 52 Absatz 2 AO).
b) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den regelmäßigen Spielbetrieb und die Errichtung und den Betrieb eines American Football Leistungszentrums mit Footballschule verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Es wird zwischen Vollmitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

Über den Status von Neumitgliedern, also Voll- oder Fördermitglieder, entscheidet der Vorstand.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgesetzt und in einer eigenen, separaten Finanz- und Beitragsordnung geregelt, wobei die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr für Vollmitglieder und Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden können.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, eingehend beim Vorstand, zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden Beiträge für nicht vollendete Mitgliedsjahre nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und ist nicht vererbbar.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Gründungsmitglieder, die diese Urkunde unterzeichnen, und der jeweilige Vorstand sind in der Folge vom Beitrag und der Aufnahmegebühr befreite Vollmitglieder.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie höchstens drei weiteren Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Der Vorstand kann erweitert werden durch Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand. Der Fachvorstand hat bei der Vorstandsarbeit kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

2. Der Vorsitzende des Vorstands oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können den Vorstand zu einer Vorstandssitzung einberufen.
3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandmitglieder zu einer Vorstandssitzung ordnungsgemäß mit Angabe der Tagesordnungspunkte und mit einer Frist von 2 Wochen geladen wurden, in dringende Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, falls über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Andernfalls kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Woche zu einer neuen Sitzung geladen werden. Bei der neuen Sitzung ist der Vorstand dann beschlussfähig, soweit mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500 Euro sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsbefugt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Stimmrecht haben nur Gründungsmitglieder und Vollmitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den letzten drei Monaten des jeweiligen Kalenderjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins im Ganzen es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Stimmberechtigte Teilnehmer/innen der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Gründungsmitglieder und Vollmitglieder.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zu sorgen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliedsversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in, der/die jeweils bis zur Neuwahl im Amt verbleibt. Die Wahl des/der Kassenprüfers/in findet analog der Vorstandswahl statt. Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/in beträgt 4 Jahre. Er/sie überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dem/der Kassenprüfer/in sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte in Voll- und Teilzeit anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 8 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Social Media Kontakte (z.B. Whatsapp und facebook messenger).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 10 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportförderung der Stadt Würzburg, die es zur Förderung des Breitensportes einsetzen soll.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 28. März 2018 in Randersacker beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird zum Beschluss von Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ermächtigt.

Würzburg, den 28. 03. 2018

1. Martin Hanselmann

3. Marina Speyer

2. Roland Stellwag

4. Peter Kuhn

5. Robert Karbacher

8. Gerhard Müller

6. Michael Hoffmann

9. Sandro Mateijka

7. Thorsten Gallena